

**Waldhaus Kies AG**  
**ÜBERBAUUNGSORDNUNG**  
**Kiesabbauerweiterung Waldhaus II**

**Exemplar für die Mitwirkung**

**bestehend aus:**

**Überbauungsplan 01: UeO - Perimeter und Abbau**  
**Überbauungsplan 02: Endgestaltung «optimiert»**  
**Überbauungsplan 03: Endgestaltung «best. Terrain»**  
**Überbauungsplan 04: Profile**  
**Überbauungsvorschriften**

---

**ÜBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN**

---

**1. Februar 2021**

## VERZEICHNIS DER ABKÜRZUNGEN

ADT	Abbau, Deponie, Transporte
AWA	Amt für Wasser und Abfall
BauR	Baureglement
ES	Empfindlichkeitsstufe
FFF	Fruchtfolgeflächen
FSKB	Fachverband der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie
HGW	Höchstgrundwasserspiegel
NHG	Natur- und Heimatschutzgesetz
UeO	Überbauungsordnung
UeP	Überbauungsplan
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen

# I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

## Art. 1

### Zweck

<sup>1</sup> Die vorliegende Überbauungsordnung (UeO) „Kiesabbauerweiterung Waldhaus II“ bezweckt, den Kiesabbau, die Auffüllung und die Rekultivierung unter Einhaltung der raumplanerischen, landwirtschaftlichen sowie ökologischen Ziele und Grundsätzen sicherzustellen.

<sup>2</sup> Die Überbauungsordnung besteht aus den Überbauungsplänen (UeP) „UeO – Perimeter und Abbau“ (UeP Nr. 01), „Endgestaltung optimiert“ (UeP Nr. 02), „Endgestaltung best. Terrain“ (UeP Nr. 03), „Profile“ (UeP Nr. 04) sowie den vorliegenden Überbauungsvorschriften.

<sup>3</sup> Der Abbau- und Wiederauffüllbetrieb innerhalb der verbindlichen Vorgaben der UeO wird von der Grubenbetreiberin festgelegt. Sie stellt zusammen mit den zuständigen Behörden sicher, dass die in der UeO umschriebenen quantitativen und qualitativen Vorgaben eingehalten werden.

## Art. 2

### Wirkungsbereich

Der Wirkungsbereich (Perimeter) der Überbauungsordnung ist im zugehörigen Überbauungsplan „UeO – Perimeter und Abbau“ (UeP Nr. 01) dargestellt.

## Art. 3

### Stellung zur Grundordnung

<sup>1</sup> Soweit in den Überbauungsvorschriften nichts anderes festgelegt ist, gilt die baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinde Lützelflüh.

<sup>2</sup> Für die im Wirkungsbereich der Überbauungsordnung erforderlichen Naturschutzmassnahmen gilt die Branchenvereinbarung „Freiwillige Naturschutzleistungen in Kiesgruben und Steinbrüchen“ (vgl. Anhang A).

<sup>3</sup> Sollte die Branchenvereinbarung aufgelöst werden oder der Betrieb aus dieser ausscheiden, hat er die mit der Branchenvereinbarung garantierten Leistungen selber sicherzustellen (15% Naturflächen während des Abbaus, Erfolgskontrolle alle 5 Jahre, Bemühen um einen Beitrag an die ökologische Vernetzung für die Zeit nach dem Abbau). Die Überwachung des Betriebes erfolgt unter diesen Umständen direkt durch die Abteilung Naturförderung ANF des Kantons Bern.

<sup>4</sup> Allfällige Änderungen der Branchenvereinbarung während der Wirkungsdauer der vorliegenden Überbauungsordnung werden uneingeschränkt übernommen.

## Art. 4

### Regelungsinhalt

In den Überbauungsplänen werden verbindlich geregelt:

- UeO Perimeter Kiesabbauerweiterung Waldhaus II
- Abbau- und Auffüllperimeter
- Abbau- und Auffüllrichtung
- Betriebsareal
- Schutzdamm

- Bereich / Reservebereich für Bodendepots
- Arealerschliessung
- Endtopografie («optimiert» und «bestehendes Terrain»)
- Wegnetz im Endzustand
- Ökologische Ersatz- und Ausgleichsflächen (Weiher / Tümpel, Pionier und Ruderalstandort, Extensiv bewirtschaftete Fläche, Lebensraum Geburtshelferkröte (Tümpel und Strukturen), Feldgehölz, Magerwiese)

#### **Art. 5**

**Geltungsdauer** Die Bestimmungen gelten für die Dauer des Abbaus, der Auffüllung sowie der Rekultivierung. Danach ist die UeO durch das zuständige Organ in einem ordentlichen Verfahren aufzuheben und damit wieder in die Landwirtschaftszone mit überlagertem Landschaftsschongebiet zu überführen.

#### **Art. 6**

**Grubenausschuss** <sup>1</sup> Zur Begleitung des Abbau- und Auffüllbetriebs wird ein Grubenausschuss (GA) eingesetzt.

<sup>2</sup> Der Grubenausschuss begleitet den Abbau- und Auffüllbetrieb sowie die Rekultivierung und dient dem Austausch zwischen der Grubenbetreiberin, der Standortgemeinde, den Grundeigentümern und dem kant. Amt für Wasser und Abfall AWA.

<sup>3</sup> Dem Ausschuss gehören die folgenden stimmberechtigten Mitglieder an:

- Vertretung der Standortgemeinde
- Vertretung der Grubenbetreiberin
- Vertretung der Grundeigentümer

Weiter nimmt eine Vertretung des Amts für Wasser und Abfall AWA beratend Einsitz.

Die verschiedenen Parteien bestellen ihre Vertreter selbst.

Der Ausschuss kann bei Bedarf weitere (nicht stimmberechtigte) Fachleute mit beratender Funktion beiziehen.

<sup>4</sup> Den Vorsitz im Ausschuss hat die Standortgemeinde. Der Ausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. Er nimmt seine Arbeit mit dem Inkrafttreten der UeO auf.

<sup>5</sup> Das Pflichtenheft des Grubenausschusses beinhaltet in den Grundsätzen folgende Tätigkeiten und kann bei Bedarf durch den Gemeinderat präzisiert und / oder ergänzt werden:

- Überwachung des Abbau- und Auffüllfortschritts unter Einbezug der betrieblichen Erfordernisse und ökologischen Belange.
- Periodische Überprüfung der generellen Zielsetzungen und Schutzbestimmungen (Erfolgskontrolle).
- Jährliche Rapportierung zuhanden des Gemeinderats und bei unvorhergesehenen Vorkommnissen oder allfälligen Veränderungen der Rahmenbedingungen.

## II Abbau und Auffüllung

### Art. 7

#### Abbau- und Auffüllperimeter

<sup>1</sup> Der Abbauperimeter ist im UeP Nr. 01 festgelegt. Er bezeichnet den äusseren Grubenrand.

<sup>2</sup> Der Auffüllperimeter ist in den UeP Nr. 02 resp. 03 festgelegt. Er bezeichnet den äusseren Rand der Terrainanpassungen, welche für die Modellierung der Endgestaltung erforderlich sind.

### Art. 8

#### Nutzung

<sup>1</sup> Im Bereich des Perimeters Kiesabbau wird gemäss Überbauungsplan UeO – Perimeter und Abbau (Plan Nr. 01) Kies abgebaut und anschliessend für die Wiederauffüllung gemäss dem Überbauungsplan Endgestaltung «optimiert» (Plan Nr. 02) resp. Endgestaltung «best. Terrain» (Plan Nr. 03) kontinuierlich unverschmutztes Aushubmaterial eingebaut.

<sup>2</sup> Im gesamten UeO-Perimeter sind ausser Transportpisten, temporären Bodendepots, den für Kiesabbau und die -aufbereitung notwendigen temporären Anlagen sowie allfälligen der Sicherheit dienenden Einrichtungen keine Bauten zugelassen.

<sup>3</sup> Die Abbautiefe richtet sich nach dem Kiesvorkommen und der Grundwasserkote. Der Abbau darf bis zwei Meter über den Grundwasserhöchststand (HGW 10) erfolgen. Die exakte Abbaukote wird im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung durch das Amt für Wasser und Abfall (AWA) festgelegt.

<sup>4</sup> Die Auffüllung erfolgt ausschliesslich mit unverschmutztem Aushub- und Ausbruchmaterial. Die Betreiberin hat den Eingang des Auffüllmaterials sachgerecht zu kontrollieren. Das Auffüllmaterial ist so einzubauen, dass grossräumige Geländesetzungen vermieden werden.

### Art. 9

#### Abbau-, Auffüllrichtung

<sup>1</sup> Die generelle Abbau- und Auffüllrichtung ist in UeP Nr. 01 und UeP Nr. 02 resp. UeP Nr. 03 verbindlich festgelegt.

<sup>2</sup> Die offene Grubenfläche ist unter Berücksichtigung der landschaftlichen und ökologischen Erfordernisse auf das betrieblich notwendige Minimum zu beschränken.

<sup>3</sup> Die Grubenbetreiberin hat nach einem entsprechenden Antrag an den Grubenausschuss alle 5 Jahre beim AWA die Freigabe für die nächsten 5 Jahre zu beantragen.

### Art. 10

#### Bereich / Reservbereich für Bodendepots

<sup>1</sup> Der Bereich für Bodendepots wird ausschliesslich zur Zwischenlagerung des Bodenmaterials, welches im Rahmen der Abdeckung anfällt, genutzt.

<sup>2</sup> Bei der Zwischenlagerung von Bodenmaterial sind die Vorgaben gemäss Art. 20 einzuhalten.

<sup>3</sup> Am südlichen Perimeterrand steht innerhalb des Abbauperimeters ein zusätzlicher Reservbereich für Bodendepots zur Verfügung.

### III Rekultivierung

#### Art. 11

**Ziel** Ziel der Rekultivierung ist die Wiederherstellung von landwirtschaftlich nutzbaren Böden mit Fruchtfolgequalität.

#### Art. 12

#### Endtopografie («optimiert» / «best. Terrain»)

<sup>1</sup> Die Endtopografie richtet sich weitgehend nach der Ursprungstopografie.

<sup>2</sup> Gemäss Vorgabe aus dem kantonalen Sachplan ADT bestehen für die Endgestaltung zwei Varianten, namentlich eine Endgestaltung «optimiert» (UeP Nr. 02) und eine Endgestaltung «best. Terrain» (UeP Nr. 03).

<sup>3</sup> Mit Genehmigung der UeO wird die Variante «optimiert» gem. UeP Nr. 02 baubewilligt.

<sup>4</sup> Bei Inangriffnahme der Auffüllarbeiten im Erweiterungsgebiet kann der Gemeinderat bei Bedarf und auf Antrag des Grubenausschusses das Baubewilligungsverfahren für die Endtopografie Variante «best. Terrain» einleiten.

#### Art. 13

#### Rekultivierung

<sup>1</sup> Die Bodenqualität der rekultivierten Landwirtschaftsflächen soll mindestens derjenigen vor dem Abbau entsprechen und hat den Anforderungen an Fruchtfolgeflächen zu genügen. Die Rekultivierung erfolgt nach dem Stand der Technik durch die Bewilligungsnehmerin und richtet sich nach den Richtlinien des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) (vgl. Art. 20).

<sup>2</sup> Die Abnahme des Bodenaufbaus hat stufenweise (Unter- und Oberboden) in Koordination mit der Bodenschutzfachstelle oder einer von ihr akzeptierten Fachperson zu erfolgen, welche beurteilt, ob die Rekultivierung fachgemäss erfolgt ist und ob das Land den Landwirten zur Nutzung zurückgegeben werden darf.

<sup>3</sup> Der rekultivierte Boden ist über eine längere Zeitspanne zu überprüfen und allenfalls zu verbessern. Es gelten die in den FSKB-Abnahmeprotokollen vereinbarten Bestimmungen.

#### Art. 14

#### Ökologische Ersatz- und Ausgleichsflächen

<sup>1</sup> Im UeP Nr. 02 resp. 03 sind die Lage und Grundzüge der ökologischen Ausgleichsflächen im Endzustand verbindlich festgelegt (vgl. auch Art. 24 bis Art. 26).

<sup>2</sup> Vor Beginn der Rekultivierung ist im Bereich der Feldweegeinmündung bzw. des Betriebsareals eine Detailplanung für die ökologischen Ausgleichsflächen zu erstellen und durch die Abteilung Naturförderung (ANF) zu genehmigen. In diesem Rahmen ist auch die Pflege im Endzustand zu regeln.

<sup>3</sup> Für die Umsetzung der ökologisch wertvollen Elemente in der Endgestaltung ist eine ausgewiesene Fachperson beizuziehen.

### **Art. 15**

#### **Zeitpunkt**

<sup>1</sup> Die Rekultivierung erfolgt grundsätzlich etappenweise unter Berücksichtigung der betrieblichen Bedürfnisse, jeweils möglichst rasch nach Abschluss der Auffüllung.

<sup>2</sup> In einzelnen Bereichen ist die Rekultivierung direkt nach Abschluss der Auffüllung nur teilweise möglich, da gewisse Flächen noch für die Erschliessung der nachfolgenden Abbauflächen oder für die Zwischenlagerung von Material benötigt werden.

## **IV Infrastruktur, Erschliessung und übriges Wegnetz**

### **Art. 16**

#### **Betriebsareal / Infrastruktur**

<sup>1</sup> Das Betriebsareal ist im UeP Nr. 01 gekennzeichnet.

<sup>2</sup> Innerhalb des Betriebsareals ist die Errichtung von mobilen Anlagen, die der Kiesgewinnung, der Kiesaufbereitung sowie der Auffüllung dienen (Eingangskontrollen, Waagen, Radwaschanlagen, Förderbänder, Personalcontainer, Brecher, Siebanlage usw.) erlaubt.

<sup>3</sup> Gesuche zur Erstellung von Bauten und Anlagen sind über eigenständige Baubewilligungsverfahren den zuständigen Behörden zur Genehmigung einzureichen.

<sup>4</sup> Im Zuge der Rekultivierung sind sämtliche Anlageteile rückzubauen.

### **Art. 17**

#### **Arealerschlies- sung**

<sup>1</sup> Der Anschluss an das übergeordnete Strassennetz erfolgt über die bestehende Zufahrt zum Betriebsareal ab der Kantonsstrasse Ramsei – Sumiswald.

<sup>2</sup> Für den Transport innerhalb des UeO-Perimeters dürfen nach Notwendigkeit des Betriebs Erschliessungspisten erstellt werden.

### **Art. 18**

#### **Wegnetz im End- zustand**

<sup>1</sup> Das Wegnetz im Endzustand ist im UeP Nr. 02 resp. 03 verbindlich festgelegt.

<sup>2</sup> Die Feldwege sind unbefestigt und mit einer Breite von ca. 2.5 m anzulegen. Ausnahmen hiervon sind im Bereich der Einmündung auf die Kantonsstrasse möglich, sofern sie der Sicherheit dienen.

## V Schutzbestimmungen

### Art. 19

**Umweltschutz** Beim Betrieb der Kiesgrube sind alle zumutbaren technischen und organisatorischen (betrieblichen) Massnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Umwelt resp. die Bevölkerung zu minimieren (v.a. Luftreinhaltung und Lärmschutz). Die zu treffenden Massnahmen sind im Gesamtentscheid bzw. im UVB festgelegt.

### Art. 20

**Bodenschutz** Abtrag, Auftrag und Zwischenlagerung des Bodens haben gemäss den Richtlinien des Fachverbandes der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB), den kantonalen Merkblättern, den Kriterien für Fruchtfolgeflächen (FFF) sowie den Bodenschutzmassnahmen im UVB zu erfolgen.

### Art. 21

**Gewässerschutz** <sup>1</sup> Im Rahmen der Gewässerschutzbewilligung werden die Abbauhöhe unter Berücksichtigung der Grundwasservorkommen sowie zusätzliche Auflagen und Bestimmungen, welche dem Schutze des Grundwassers dienen, festgelegt.

<sup>2</sup> Die Grundwasserstände sind periodisch zu messen und auswerten zu lassen. Die Messdaten sind jährlich und unaufgefordert dem Kantonalen Amt für Wasser und Abfall (AWA) zuzustellen. Die Auswertung der Messdaten sowie die Bestimmung des 10-jährigen Höchstgrundwasserspiegels (HGW 10) sind dem AWA alle 5 Jahre unaufgefordert einzureichen.

### Art. 22

**Altlasten** <sup>1</sup> Vor Beginn der Sanierung des belasteten Standorts ist ein Entsorgungskonzept gem. Vorgaben VVEA zu erstellen.

<sup>2</sup> Die Sanierung ist durch eine Fachperson Altlasten zu begleiten.

### Art. 23

**Ökologischer Ausgleich in der Betriebsphase** In der Kiesgrube entstehen durch die Abbauaktivitäten temporär wertvolle Lebensräume für spezialisierte Tier- und Pflanzenarten. Die Förderung, Pflege und Erfolgskontrolle der während des Abbaubetriebes entstehenden ökologisch wertvollen Flächen erfolgen gemäss der Branchenvereinbarung.

### Art. 24

**Lebensraum Geburtshelferkröte** <sup>1</sup> Östlich des Betriebsareals sind neue Tümpel für die Geburtshelferkröte anzulegen.

<sup>2</sup> Die angrenzende Böschung ist mit einzelnen Strukturelementen (Asthaufen und Büschen) aufzuwerten.

<b>Hecken und Feldgehölze</b>	<p><b>Art. 25</b></p> <p><sup>1</sup> Auf den temporären Böschungen im Bereich des Betriebsareals und der Erschliessung aufkommende Feldgehölze und Hecken gelten explizit als temporäre Naturwerte im Rahmen des Abbaubetriebs. Damit dürfen diese gemäss Branchenvereinbarung der Stiftung für Landschaft und Kies bei der Rekultivierung ohne Ersatzpflicht nach NHG wieder entfernt werden.</p> <p><sup>2</sup> Ausgenommen hiervon sind, Hecken oder Feldgehölze, die bereits im Ausgangszustand bestehen oder als Ersatz gem. Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) gepflanzt worden sind und entsprechend in den UeP gekennzeichnet sind.</p>
<b>Magerwiesen</b>	<p><b>Art. 26</b></p> <p>Die Randflächen im Bereich der Feldwegeinmündung auf die Kantonsstrasse werden als Magerwiesen rekultiviert.</p>
<b>Invasive Neophyten</b>	<p><b>Art. 27</b></p> <p>Invasive Neophyten sind vor, während und nach dem Abbau zu bekämpfen. Belastetes Bodenmaterial ist sachgerecht zu entsorgen.</p>
<b>Archäologie</b>	<p><b>Art. 28</b></p> <p>Sollten anlässlich des Kiesabbaus archäologische Funde oder Befunde tangiert werden, so sind die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen und es ist unverzüglich der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen.</p>
<b>Umzäunung</b>	<p><b>Art. 29</b></p> <p><sup>1</sup> Die Grubenkanten sind zweckmässig einzuzäunen, um den Zugang für wilde Ablagerungen zu erschweren und der Absturzgefahr vorzubeugen.</p> <p><sup>2</sup> Die Umzäunung ist in Absprache mit dem Wildhüter so zu gestalten, dass sie für Wildtiere durchlässig bleibt.</p>
<b>Schutzdamm</b>	<p><b>Art. 30</b></p> <p><sup>1</sup> Aus Verkehrssicherheitsgründen und zum zusätzlichen Schutz des angrenzenden Siedlungsgebiets (Sicht- und Lärmschutz) ist entlang der Kantonsstrasse ein begrünter Schutzdamm aus Boden- oder Deckschichtmaterial anzulegen.</p> <p><sup>2</sup> In den UeP Nr. 01 und 04 sind die Lage und Höhe des Damms verbindlich festgelegt.</p> <p><sup>3</sup> Der Schutzdamm muss genügend Stabilität aufweisen, damit der öffentliche Verkehrsraum nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird.</p> <p><sup>4</sup> Bei ungenügender Stabilität muss der Damm auf Anweisung des zuständigen Oberingenieurkreises rückgebaut und durch eine andere Sicherheitsvorrichtung ersetzt werden (z.B. einer Leitplankenanlage).</p> <p><sup>5</sup> Allfällige Schäden sind unverzüglich und unaufgefordert durch die Grubenbetreiberin zu sanieren bzw. zu begleichen.</p>

<sup>6</sup> Sollte im Rahmen der Grubenausschuss die Bepflanzung des Schutzdamms mit einer Hecke im Sinne einer zusätzlichen Schutzmassnahme beschlossen werden, gelten diese Hecken explizit als temporäre Naturwerte im Rahmen des Abbaubetriebs. Damit dürfen diese gemäss Branchenvereinbarung der Stiftung für Landschaft und Kies bei der Rekultivierung ohne Ersatzpflicht nach NHG wieder entfernt werden.

<sup>7</sup> Der Schutzdamm ist eine temporäre Schutzmassnahme und wird nach Abschluss der Rekultivierung wieder rückgebaut.

#### **Art. 31**

#### **Sicherheitsvorgaben Freileitungen**

<sup>1</sup> Die BKW ist mindestens 3 Wochen vor Beginn der Sanierungsarbeiten / Terrainanpassungen auf Parzellen 277 und 1136 über den geplanten Baustart zu informieren, damit die nötigen Sicherheitsvorkehrungen an der Freileitung vor Ort besprochen und vorgenommen werden können.

<sup>2</sup> Auf Parzelle 703 beträgt die Distanz der Abbaukante zur Freileitung mindestens 10 m. Dieser Bereich darf aus Sicherheitsgründen nicht mit Maschinen und Fahrzeugen des Abbaubetriebs befahren werden.

## **VI Schlussbestimmungen**

#### **Art. 32**

#### **Finanzielle Sicherstellung / Haftung**

Für die Wiederauffüllungs- und Rekultivierungsarbeiten leistet die Grubenbetreiberin gem. Art. 33 BauV die in der Gewässerschutzbewilligung festgelegte Sicherheit.

#### **Art. 33**

#### **Baugesuch**

Die Überbauungspläne 01, 02 und 04 gelten gleichzeitig als Baubewilligung gemäss Baubewilligungsdekret Art. 45.

#### **Art. 34**

#### **Inkrafttreten**

Die Überbauungsordnung „Kiesabbauerweiterung Waldhaus II“ tritt am Tag nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

# GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung

Vorprüfung vom

Publikation im Amtsblatt

Publikation im amtlichen Anzeiger

Öffentliche Auflage

Eingegangene Einsprachen

Einspracheverhandlungen am

Erledigte Einsprachen

Unerledigte Einsprachen

Rechtsverwahrungen

Beschlossen durch den Gemeinderat am

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am .....  
**Namens der Einwohnergemeinde**

**Präsident:**

**Sekretär:**

.....  
.....

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Lützelflüh, den ..... Der Gemeindeschreiber: .....

**GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG (AGR):**

# **Anhang A: Branchenvereinbarung „Naturschutz im Kies- und Steinbruchgewerbe“ vom 26.10.2015**

## **BRANCHENVEREINBARUNG FREIWILLIGE NATURSCHUTZLEISTUNGEN IN KIESGRUBEN UND STEINBRÜCHEN**

---

Vereinbarung zwischen dem Kanton Bern, vertreten durch die

### **ANF**

#### **Abteilung Naturförderung**

Schwand 17  
3110 Münsingen

und der

### **Stiftung Landschaft und Kies**

Schulhausgasse 22  
3113 Rubigen

### **Art. 1 Ausgangslage**

Abbaustellen haben für die Natur eine grosse Bedeutung. Sie sind vor allem für Pionierarten wichtige Sekundärlebensräume. Kiesgruben und Steinbrüche ersetzen die heute natürlicherweise kaum mehr vorhandenen Pionierlebensräume an Gewässern, in Auen und Rutschhängen. Unter geeigneten betrieblichen und ökologischen Rahmenbedingungen profitieren insbesondere Amphibien (z.B. Kreuzkröte, Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte), Reptilien (z.B. Zauneidechse, Ringelnatter), Insekten (z.B. Blauflügelige Sandschrecke, Wildbienen, Grabwespen, Laufkäfer), Vögel (z.B. Uferschwalbe, Flussregenpfeifer) und Pflanzen (z.B. Kleines Tausendgüldenkraut, Rosmarin Weidenröschen).



Die Mitglieder der Stiftung Landschaft und Kies fördern und unterhalten seit Jahren mit freiwilligen Massnahmen die in ihren Abbaustellen vorhandenen, aber auch neu entstehenden und aktiv neu geschaffenen Naturwerte. Dazu sind sie auch in Zukunft bereit, wenn ihnen aus ihrem Engagement und dem daraus resultierenden Erfolg keine Nachteile insbesondere rechtliche Verpflichtungen erwachsen.

Der Kanton Bern anerkennt die von der Stiftung Landschaft und Kies und ihren Mitgliedern freiwillig erbrachten Leistungen. Abbaustellen bestehen in der Regel während Jahrzehnten. So können wichtige Naturwerte während der ganzen Betriebszeit erhalten bzw. neu geschaffen und fachgerecht unterhalten werden. Es ist deshalb nachvollziehbar, dass sich daraus keine zusätzlichen gesetzlichen Verpflichtungen ergeben sollen.

### **Art. 2 Ziel**

- 2.1 Das grosse Potential von Kiesgruben, Steinbrüchen und Deponien als naturnahe Lebensräume (v.a. Pionierlebensräume, aber auch z.B. Hecken, Feldgehölze, kleinere und grössere Stillgewässer, Trockenstandorte) für verschiedene Organismengruppen soll möglichst optimal und für die ganze Betriebsdauer ausgeschöpft werden.
- 2.2 Das freiwillige Engagement der Branche für mehr Natur in Abbau- und Deponiestandorten soll - so weit vom Kanton Bern beeinflussbar - zu keinen zusätzlichen rechtlichen Verpflichtungen für die Stiftungsmitglieder führen.

### **Art. 3 Gegenstand**

- 3.1 Diese Vereinbarung übersteuert keine rechtlichen Rahmenbedingungen und Vorgaben aus Nutzungsplanungen und ersetzt keine Auflagen aus Abbaubewilligungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen, usw. Sie ist komplementär.
- 3.2 Mit der vorliegenden Vereinbarung verpflichten sich die Mitglieder der Stiftung Landschaft und Kies zu den in Ziffer 4 umschriebenen Leistungen.
- 3.3 Mit der vorliegenden Vereinbarung verpflichtet sich der Kanton Bern, vertreten durch die Abteilung Naturförderung (ANF) zu den in Ziffer 5 umschriebenen Leistungen.
- 3.4 Die Vereinbarung regelt den Vollzug des Bundesinventars der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Stand 01.01.2014) bei Objekten der Stiftungsmitglieder.

### **Art. 4 Leistungen der Stiftung und der Stiftungsmitglieder**

- 4.1 Quantität: Die Stiftung Landschaft und Kies und ihre Mitglieder verpflichten sich als Branche insgesamt mindestens 15% aller von ihnen genutzten und unterhaltenen Flächen naturnah zu belassen bzw. zu gestalten und fachgerecht zu unterhalten.
- 4.2 Qualität: Das Potential der einzelnen Abbaustellen als naturnahe Sekundärlebensräume soll optimal genutzt werden. Pionierlebensräume und ihre typischen Arten (s. Art. 1) werden dabei besonders berücksichtigt.
- 4.3 Die Stiftung Landschaft und Kies dokumentiert laufend die erbrachten Leistungen und kontrolliert periodisch ihre Wirkung. Die Ergebnisse fliessen in den alle fünf Jahre gemeinsam mit der ANF zu erstellenden Kontrollbericht.
- 4.4 Bei der endgültigen Rekultivierung einer Kiesgrube, eines Steinbruchs oder einer Deponie sucht die Stiftung Landschaft und Kies in Zusammenarbeit mit allen Partnern nach Möglichkeiten, möglichst viele der geschaffenen Naturwerte auch nach Beendigung des Betriebs zu erhalten oder einen Beitrag zum ökologischen Ausgleich im Sinne von Art. 18b Abs. 2 NHG zu ermöglichen. Die Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen und rechtlicher Vorgaben haben jedoch Vorrang.

### **Art. 5 Leistungen des Kantons**

- 5.1 Der Kanton verzichtet bei Stiftungsmitgliedern auf die Unterschutzstellung von Naturwerten, die durch Leistungen gemäss Art.4.1 und 4.2 entstanden sind.
- 5.2 Bedingt die Endrekultivierung die Zerstörung durch den Abbau entstandener Naturwerte und sind keine Massnahmen im Sinne von Art. 4.4 möglich, verzichtet der Kanton auf Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18<sup>ter</sup> NHG.
- 5.3 Der Kanton setzt sich gegenüber Dritten dafür ein, dass aus Leistungen gemäss Ziffer 4 den Mitgliedern der Stiftung Landschaft und Kies keine zusätzlichen rechtlichen Verpflichtungen erwachsen.
- 5.4 Der Kanton verzichtet bei Stiftungsmitgliedern bei neuen Bewilligungen auf die Forderung, dass nach Beendigung des Betriebs (Abbau, Auffüllung, Rekultivierung) eine Teilfläche naturnah belassen werden muss. Die ANF unterstützt jedoch die Stiftung bei der Lösungssuche im Sinne von Ziffer 4.4. Im Rahmen der Abbaubewilligung verfügte ökologische Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 18<sup>ter</sup> NHG bleiben vorbehalten.
- 5.5 Im alle fünf Jahre erstellten Kontrollbericht würdigt die ANF die Leistungen gemäss Art. 4.1 und 4.2. Sie dokumentiert ihre Leistungen gemäss Art. 5.1 bis 5.4.

### **Art. 6 Umsetzung**

- 6.1 In einem von den Parteien gemeinsam erstellten Handbuch wird festgehalten, wie die Leistungen erbracht, kontrolliert und dokumentiert werden.
- 6.2 Eine paritätisch zusammengesetzte Steuerungsgruppe begleitet die Umsetzung, stellt das Reporting sicher und passt das Handbuch im Bedarfsfall an. Sie trifft sich mindestens einmal pro Jahr. Wenn nötig, stellt sie Antrag auf Anpassung der Branchenvereinbarung.

## Art. 7 Finanzierung

- 7.1 Die Kosten für Gestaltung und Unterhalt der naturnahen Flächen, Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung sowie Reporting werden von der Stiftung und ihren Mitgliedern getragen.
- 7.2 Der Kanton beteiligt sich an den Kosten bei der Beschaffung von für die Umsetzung der Vereinbarung wesentlicher Grundlagen (z.B. Ersterhebung von Arten) und bei der Erfolgskontrolle (z.B. Populationsentwicklung). Der Kostenteiler wird fallweise festgelegt.
- 7.3 Der Kanton kann sich an den Kosten besonders aufwändiger Aufwertungsmassnahmen beteiligen (z.B. Erstellen von Betonweihern). Die Stiftung stellt dafür frühzeitig bei der Abteilung Naturförderung ein entsprechendes Gesuch.

## Art. 8 Streiterledigung

- 8.1 Über Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht gütlich beigelegt werden können, entscheidet auf Klage hin das Verwaltungsgericht des Kantons Bern (Art. 87 Bst. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989).
- 8.2 Vor der Anrufung des Gerichts streben die Vertragspartner auf dem Verhandlungsweg eine einvernehmliche Lösung an.

## Art. 9 Vertragsdauer und Kündigung

- 9.1 Die Geltungsdauer dieser Leistungsvereinbarung beträgt fünf Jahre. Wird der Vertrag nicht ein Jahr vor Vertragsende von einer Partei schriftlich gekündigt, gilt er als erneuert für eine weitere Dauer von fünf Jahren.
- 9.2 Werden die Vertragsinhalte auch nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung und Gewährung einer angemessenen Erledigungsfrist nicht eingehalten, so kann der klagende Vertragspartner den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen.
- 9.3 Allfällige Rechtsnachfolger beider Parteien können durch einfache schriftliche Erklärung in diesen Vertrag eintreten.

## Art. 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung in Kraft. Sie ersetzt die bisherige Branchenvereinbarung vom 20.02.2007.
- 10.2 Sie kann in gegenseitigem Einvernehmen angepasst werden. Änderungen werden jeweils in einer Ergänzung festgehalten.
- 10.3 Die Vereinbarung wird in je einem Exemplar für beide Vereinbarungsparteien angefertigt.
- 10.4 Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Stiferversammlung der Stiftung Landschaft und Kies.

Ort, Datum:

Münsingen und Rubigen, den... 26. 10. 2015 .....

Abteilung Naturförderung

Stiftung Landschaft und Kies

  
.....

U. Känzig-Schoch  
Abteilungsleiter

  
.....

Andreas Roth  
Präsident

  
.....

Roger Lötscher  
Geschäftsführer